

Bearbeitung von Vereinswechselanträgen – HOTLINE

Der in den Monaten Juni bis September eines jeden Spieljahres auftretende, extrem erhöhte Arbeitsanfall in der Verbandspassstelle führt zu nicht vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung.

In der Zeit von Juni bis September 2014 wurden etwa 50.000 Vorgänge in der NFV-Passstelle bearbeitet – entweder in Papierform oder per Antragstellung online.

Zur Sicherung einer zügigen und reibungslosen Bearbeitung im Interesse der Gesamtheit unserer Mitglieder ist eine Reduzierung der telefonischen Sprechzeiten, die den normalen Arbeitsablauf ständig unterbrechen, erforderlich.



Hotline
In der Zeit von Mitte Juli bis Anfang September wird eine Hotline eingerichtet, die für alle Fragen zur Spielerlaubniserteilung bzw. des Vereinswechsels zur Verfügung steht.
Die Hotline ist täglich von Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr und von 13 bis 15 Uhr erreichbar, Telefon 05105 / 75143.
Von Anfragen bei anderen Mitarbeitern der Geschäftsstelle bitten wir abzusehen!

Ob ein Antrag schon bearbeitet und eine Spielerlaubnis erteilt ist, können Sie auch direkt über das DFBnet erfahren.

Ihr Vereinsanwender hat direkten Zugang zum Passprogramm des NFV („Pass-Online“)!

1. Soweit Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis in Papierform eingereicht werden bitten wir, diese vollständig auszufüllen. Dies gilt besonders für die korrekte Angabe der Vereinsnummer, den Vereinsstempel und die Vereinsunterschrift.
2. Bei allen Erstaussstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis eine Kopie der Geburtsurkunde oder einer sonstigen amtlichen Bescheinigung, z.B. des Personalausweises oder der Meldebescheinigung, einzureichen. Diese Regelung gilt für Anträge von Junioren und Senioren.
3. Per Fax eingehende Anträge können nur dann bearbeitet werden, wenn es sich um Erstaussstellungen oder Zweitschriften handelt. Bei Vereinswechseln sind die Anträge im Original einzureichen!!!

WICHTIG:

Um eine sofortige Spielerlaubnis erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein bzw. Fristen eingehalten werden:

1. Die Abmeldung beim alten Verein muss bis zum 30. Juni erfolgt und bestätigt sein!
2. Die Freigabe durch den alten Verein muss erteilt worden sein oder der Zahlungsnachweis über die Zahlung der festgeschriebenen Entschädigung geliefert werden!
3. Antragseingang in der Passstelle bis 31. August (Spielerpass muss im Original vorliegen!)
4. Nachträgliche Freigaben sind ausschließlich innerhalb der Wechselperiode bis zum 31. August möglich!

Die nächste Wechselperiode kommt!

Vereinswechsel – Wer wechseln will, muss sich bis zum 30. Juni entscheiden!

Die nächste Vereinswechselperiode steht kurz bevor. Zahlreiche Anfragen im Vorfeld sind Beleg dafür, dass weiterhin ein großer Klärungsbedarf zu Fragen des Vereinswechsels besteht. Sie sind aber auch Beleg dafür, dass viele Vereine und Spieler schon in den Startlöchern stehen und nur auf das Saisonende warten, um sich endlich den neuen Spieler zu angeln bzw. sich dem neuen Verein anzuschließen.

Nachstehend liefern wir als Hilfestellung eine Kurzübersicht zum Vereinswechsel von Mädchen, Junioren, Senioren und Frauen, die bereits mehrfach veröffentlicht worden ist.

Wer die Kurzübersicht nicht hat, kann gerne auf unserer Homepage im Internet unter der Adresse www.nfv.de/Pass- und Spielrecht nachlesen.

Darin sind die entscheidenden Fristen hinsichtlich der Abmeldung beim alten Verein und der Antragstellung bei der NFV-Passstelle dargestellt.

● Also, nicht vergessen:

Wer seinen Verein wechseln will, muss sich bis zum 30. Juni abmelden, der Antrag des neuen Vereins muss bis zum 31. August bei der Passstelle eingereicht sein, um eine sofortige Spielerlaubnis erhalten zu können.

Die Abmeldung sollte aus Gründen der Nachweisführung per Einschreibebrief vorgenommen werden!

● Entschädigungsregelung

Wichtig sind auch gründliche Informationen zum Thema **Ausbildungs- und Förderungsentschädigung**.

Aus der Verlagerung der fünften Spielklassenebene auf die Landesverbände, verbunden mit dem Wegfall der einleisigen Herren-Oberliga, resultierte vor Jahren zwangsläufig eine Anhebung der Entschädigungsbeträge für den Vereinswechsel von Amateuren.

Die Grundbeträge der einzelnen Spielklassen hatten sich in diesem Zuge kräftig erhöht. Durch die Spielklassenreform im

Regionalligabereich sind die Grundbeträge inzwischen wieder angepasst worden bzw. haben sich zum Teil erheblich reduziert.

Die aktuellen Beträge finden Sie in den Tabellen auf den nachstehenden Seiten.

● **Wichtig:** Bei der Berechnung ist die Spielklasse der jeweiligen 1. Herrenmannschaft in der neuen Saison anzusetzen.

Bei einem Vereinswechsel eines Junioren nach dem 30. Juni gelten die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse, der er in der neuen Saison angehört.

● Transferrechner

Hilfreicher Service für Vereine und Spieler ist auch der vom NFV installierte „Transferrechner“, durch den in Sekundenschnelle ermittelt werden kann, wann die Spielerlaubnis im konkreten Fall erteilt wird und wie hoch gegebenenfalls die zu zahlende Entschädigung ist.

Sie finden den Rechner auf unserer Homepage.

Kurzübersicht

über die bundeseinheitlichen Vereinswechselbestimmungen

für Amateure (Junioren und Senioren/Mädchen und Frauen) – Wechselperiode Sommer

Sachverhalt

Abmeldung **bis 30.06.** und Antragseingang **bis 31.08.** (Wechselperiode I)

Abmeldung bis 30.06. und **Antragseingang nach 31.08.**
Antragsfrist verpasst!

Abmeldung nach dem 30.06. bis 31.12.
Abmeldefrist verpasst!

Freigabe erteilt → Spielerlaubnis?

Ohne Wartefrist ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, **frühestens ab 01.07.**

Ab 01.01. des folgenden Jahres, **max. 6 Monate Wartefrist**, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz

Ab 01.01. des folgenden Jahres, **max. 6 Monate Wartefrist**, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz; bei Junioren/innen beträgt die max. Wartefrist bei Freigabe 3 Monate

Freigabe nicht erteilt → Spielerlaubnis?

Ab 01.11., jedoch max. 6 Monate Wartefrist oder Ersatz der Zustimmung durch Zahlung der festgeschriebenen Ausbildungs- u. Förderungsentschädigung, dann ab Eingang Zahlungsbeleg – unter Wegfall der Wartefrist

Ab 01.11. des nachfolgenden Spieljahres, jedoch **max. 6 Monate Wartefrist**, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz*

Ab 01.11. des nachfolgenden Spieljahres, jedoch **max. 6 Monate Wartefrist**, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz*

* bei Vereinswechsel von Junioren /innen in den Alterklassen G bis D jüngerer Jahrgang kann die Freigabe nicht verweigert werden!

Für den Jugendbereich gelten weiterhin folgende Besonderheiten:

Die Spielerlaubnis für Pflichtspiele kann im laufenden Spieljahr ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 11 Jugendordnung durch den für den aufnehmenden Verein zuständigen Kreisjugendausschuss erteilt werden.

Dazu hat der aufnehmende Verein einen Antrag mit Begründung beim Kreisjugendobmann einzureichen. Bei der Erteilung der Spielerlaubnis dürfen die maximalen Wartefristen gem. § 8 der Jugendordnung nicht überschritten werden!

Antragstellung Online – Was ist wichtig?

Praktische Tipps und Hinweise für die Mitgliedsvereine des NFV

Seit Anfang März besteht für alle Mitgliedsvereine des NFV die Möglichkeit, Passanträge auf elektronischem Weg bei der Verbandspassstelle einzureichen. Das NFV-Journal hat darüber bereits umfassend informiert.

Dennoch, es gibt viele Fragen, die sich erst im Laufe der Anwendung ergeben und die die Vereine vor Probleme stellen! Mit den nachfolgenden Informationen möchte der NFV den Anwendern ein paar praktische Tipps für die Abwicklung und Handhabung geben.

Ein dringender Hinweis:

Die Antragsunterlagen müssen im Rahmen der elektronischen Antragstellung zwei Jahre im Verein aufbewahrt werden! Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Archivierung in einem verschließbaren Schrank und einem abschließbaren Raum gewährleistet ist!

Zu bedenken ist, dass ein Verein im Rahmen von möglichen Sportgerichtsverfahren die Unterlagen vorlegen können muss – und es wird auch nicht ausbleiben können, dass die Verbandspassstelle bei Nachfragen von Vereinen stichprobenartige Prüfungen vornehmen wird!

Derzeit gibt es drei Antragsarten, die die Antragstellung Online umfasst:

Die Erstaussstellung, den Vereinswechsel und die Abmeldung von Spielern (auch Löschungen).

1. Die Erstaussstellung

Die Erstaussstellung beschränkt sich auf **deutsche** Staatsangehörige. Anträge für Spieler/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind wie bisher in Papierform bei der Verbandspassstelle einzureichen, weil in der Regel ein internationales Freigabeverfahren von der Verbandspassstelle durchzuführen ist – so schreibt es die FIFA vor.

Bei der Erstaussstellung ist wichtig, dass sich der Verein ein amtliches Ausweisdokument für den Spieler/die Spielerin geben lässt.

Das kann die Kopie einer Geburtsurkunde, eines Personalausweises, einer Meldebescheinigung oder eines sonstigen amt-

lichen Dokumentes einer Meldebehörde sein. Nicht akzeptiert werden können z.B. ein Schülerausweis oder ein Führerschein.

Das Antragsformular ist auszudrucken und vom Spieler/der Spielerin bzw. bei Jugendlichen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Das Formular und die Kopie des erforderlichen Nachweises sind zwei Jahre aufzubewahren!

Zu erfassen ist grundsätzlich der erste Vorname eines Spielers/einer Spielerin, sollen lt. Antrag noch weitere Vornamen auf dem Spielerpass ausgewiesen werden, sind auch diese zu erfassen; außerdem der komplette Nachname und das Geburtsdatum.

2. Der Vereinswechsel –

Die stellvertretende Abmeldung

Völlig neu ist, dass ein Spieler bzw. die gesetzlichen Vertreter ihren neuen Verein beauftragen können, eine Abmeldung elektronisch beim alten Verein vorzunehmen! Der bisherige Verein wird dabei nur noch per Mitteilung im elektronischen Postfach darüber informiert – der Spieler ist nicht mehr verpflichtet, eine Abmeldung beim Altverein vorzunehmen.

Und Vorsicht: Wer nicht regelmäßig einen Blick ins Postfach wirft, kann wichtige Fristen verpassen!

Denn mit der Information im Postfach beginnt die 14-Tages-Frist für den abgebenden Verein, darauf zu reagieren! Er hat die Möglichkeit, entweder den Spielerpass an den Spieler herauszugeben oder die für den Wechsel erforderlichen Angaben elektronisch zu erfassen.

Verpasst er diese Frist, gilt ein Spieler/eine Spielerin als frei gegeben!

Nimmt ein Spieler/eine Spielerin die Abmeldung vom Spielbetrieb im Altverein per Einschreiben oder gegen persönliche Empfangsbestätigung vor, ist der neue Verein gleichfalls berechtigt, einen Vereinswechselantrag zu stellen.

In diesen Fällen sind, zusätzlich zu dem unterschriebenen Antragsformular, der Einlieferungsbeleg des Einschreibens, die Ko-

pie des Abmeldeschreibens (soweit eine Kopie vorliegt) bzw. die persönliche Empfangsbestätigung zwei Jahre lang aufzubewahren!

Der Verein, der im Besitz des Spielerpasses ist oder bleibt – der alte Verein kann die erforderlichen Angaben auch elektronisch vornehmen und den Pass behalten – hat den Spielerpass durch das Wort „ungültig“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und gleichfalls zwei Jahre aufzubewahren!

Wichtig: Bei der stellv. Abmeldung gilt das Eingabedatum des neuen Vereins als Abmeldedatum. Eine Eingabe nach dem 30.06. führt zwangsläufig zu einer Wartezeit und sollte unterlassen werden!

3. Die Abmeldung

Abmeldung bedeutet, dass ein Verein die Daten eines Spielers, der den Verein verlassen will, elektronisch erfassen bzw. hinterlegen kann. Der Pass kann im Verein bleiben, ein neuer Verein kann auf die hinterlegten Daten zugreifen – das ist sehr praktisch. Und vermutlich immer dann auch problemlos, wenn sich Spieler/Spielerin und der alte Verein einig sind.

Die Abmeldung umfasst darüber hinaus auch die altbekannte „Löschung“ eines Spielers. Wurden bisher bei einer Löschung die Pässe regelmäßig zur Verbandspassstelle geschickt, ist dieser Versand im Falle des elektronischen Verfahrens überflüssig. Die Pässe sind allerdings, ebenso wie bei einem Vereinswechsel, auf beiden Seite mit dem Wort „ungültig“ zu entwerfen und wiederum zwei Jahre aufzubewahren!

Ein Tipp zur Erfassung: In der Regel werden nur die Spieler/die Spielerinnen gelöscht, die schon seit längerer Zeit nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilgenommen haben. Falls ein gelöschter Spieler/in doch wieder aktiv in einem anderen Verein Fußball spielen möchte, sollte der alte Verein stets ein Datum des letzten Pflichtspiels eingeben, das länger als sechs Monate zurückliegt – damit die sofortige Spielerlaubnis erteilt werden kann.

Viel Spaß bei der Antragstellung Online wünscht Ihre Verbandspassstelle.

Ralf Serra

Grundsätzlich gilt: Egal ob Erstaussstellung oder Vereinswechsel! Die Erteilung einer Spielerlaubnis ist kein automatischer Vorgang, die letzte Entscheidung darüber, ob eine Spielerlaubnis erteilt wird, muss in der Hand der Verbandspassstelle bleiben. Bei Erstaussstellungen vor allem, um Dubletten im Datenbestand zu vermeiden, bei Vereinswechseln insbesondere, um Fristen überprüfen zu können!